

**Entscheidungsvorlage
Ortschaftsrat / Ausschuss**

**2014-2019/EV-004
Status: öffentlich**

FB Bürgermeister
SB Frau Deutzer

Erstellungsdatum: 02.10.2014
Aktenzeichen

Betreff:

Ortschaftsrat Parchen - Regelung der Einwohnerfragestunde in der Hauptsatzung

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum	Gremium
10.11.2014	Ortschaftsrat Parchen

Abstimmung

Zuständigkeit	Ja / Nein / Enth / Bef
Entscheidung	

Ausfertigung nach Entscheidung:

.....
(Ortsbürgermeister/
Ausschussvorsitzender)

Sachverhalt:

Am 1. Juli 2014 trat das neue Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft. In Folge dessen ist auch die Hauptsatzung der Stadt Genthin zu ändern.

Die Neufassung gemäß KVG LSA soll in der Stadtratssitzung am 27. November 2014 beschlossen werden.

Gemäß § 84 Abs. 5 KVG LSA ist durch die Ortschaftsräte das Verfahren der Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung der Stadt Genthin zu regeln. Dies sollte sich an den Regelungen für den Stadtrat und seine beschließenden Ausschüsse orientieren.

Demgemäß ergeht nachfolgender Beschlussvorschlag:

Entscheidung:

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Parchen beschließt, das Verfahren zur Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung wie folgt zu regeln:

- (1) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Ortsbürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von Allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(Marion Deutzer)
Ltrn. Ratsverwaltung

(Thomas Barz)
Bürgermeister